

Richtlinien für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sektor Sport und aktive Freizeitgestaltung

Autor: Der europäische sektoral Sozialdialogausschuss für Sport und aktive Freizeitgestaltung (Testphase)

In Brüssel am 21. Februar 2014 kamen EASE und UNI Europa Sport (**„die Vertragsparteien“**) während einer Sitzung des europäischen sektoralen Sozialdialogausschusses für Sport und aktive Freizeitgestaltung (Testphase) überein, Richtlinien für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Sozialpartner im europäischen Sektor Sport und aktive Freizeitgestaltung zu erarbeiten.

Diese Richtlinien wenden sich an die nationalen Sozialpartner, die aufgerufen sind, ihre Praktiken zu überprüfen, damit sie den internationalen und europäischen Mindeststandards entsprechen (beigefügt), und diese gegebenenfalls auszuhandeln (im Rahmen des nationalen Rechts).

Das Hauptziel dieser Richtlinien zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz ist es, für Mindeststandards zur Einrichtung einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung zu werben, die im Interesse und in der Verantwortung sowohl der Arbeitgeber als auch der Beschäftigten im Sportbereich liegt.

Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass internationale Übereinkünfte (IAO), europäische Richtlinien und nationale Arbeitsrechtsstandards zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit wie für jeden anderen Sektor, generell auch für den Sektor Sport und aktive Freizeitgestaltung gelten.

EASE und UNI Europa Sport fordern die Sozialpartner auf nationaler Ebene auf, sich an dem europäischen Sozialen Dialog zu beteiligen und auf der Grundlage dieser Richtlinien auf nationale Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz hinzuarbeiten, um die Gesundheit und Sicherheit aller Beschäftigten in diesem Sektor zu fördern.

Des Weiteren fordern die Vertragsparteien die politischen Entscheidungsträger auf, diese Richtlinien als Referenz zu nutzen, während sie auf die Ausgestaltung einer europäischen Dimension des Sports hinarbeiten, namentlich *durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler* wie in Artikel 165 des *Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2008* vorgesehen.

Gemäß *Rahmenrichtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit* bekräftigten beide Vertragsparteien: „Die Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ist ein Ziel, das nicht *rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden kann.*“

Überdies unterstreichen die Vertragsparteien die Bedeutung der *Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis*, da diese Arten von Beschäftigungsverhältnissen im Sportssektor zahlreich sind.

Beide Vertragsparteien erkennen an, dass gemäß Artikel 5 (1) der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG „[Der] Arbeitgeber [...] verpflichtet [ist], für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen“, wogegen „[Jeder] Arbeitnehmer [...] verpflichtet [ist], nach seinen Möglichkeiten für seine eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für die Sicherheit und die Gesundheit derjenigen Personen Sorge zu tragen, die von seinen Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind, und zwar gemäß seiner Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers“ (Artikel 13 (1)).

Zu den allgemeinen Pflichten der Arbeitgeber in allen drei Untersektoren – dem gemeinnützigen Sport, dem Berufssport und der aktiven Freizeitgestaltung – sollten gehören:

- die, den Charakteristika des Untersektors angemessene, medizinische Supervision der Arbeitnehmer
- die Überprüfung der aktivitätsspezifischen Risiken und Krankheiten
- die Bewertung der Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten
- die Bereitstellung von Schulungen allgemeiner oder spezifischer Natur zu Fragen der Sicherheit und Gesundheit
- die Gewährleistung eines angemessenen Verletzungsmanagements durch die Bereitstellung (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt sowie gemäß dem nationalen Recht):
 - einer Risikobewertung der Gefahren
 - von Vereinbarungen über das angemessene Niveau medizinischen Fachwissens, das für verschiedene Sportveranstaltungen benötigt wird
 - von Erste-Hilfe-Kursen für Mitarbeiter
 - von Erste-Hilfe-Sets vor Ort
 - von verletzungsspezifischen Verfahrensregeln
 - eines Systems der Überweisung an örtliche Experten für Sportmedizin
- die Bereitstellung und Durchsetzung von Gesundheitsmaßnahmen und -richtlinien, die folgende Punkte abdecken müssen, aber nicht auf diese beschränkt sind:
 - Technologie
 - Ausrüstung
 - Sportstätten
 - Arbeitszeit
 - Spielregeln
 - soziale Beziehungen und Ethik
 - Schutz von Minderjährigen
 - Schwangerschaft
 - Drogen
 - ansteckende Krankheiten
 - Wetterbedingungen
 - psychische Verfassung und Wohlergehen
- die Beratung mit Mitarbeitern in sämtlichen Fragen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- die Gewährleistung eines angemessenen Versicherungsschutzes, entweder kollektiv oder individuell
- die Anpassung der Arbeitsbelastung und der Trainingsintensität an das Alter der Beschäftigten

- die Bereitstellung von Verhaltenskodizes und robusten ethischen Grundsätzen, um ein Klima des Respekts, des Fairplay und der Toleranz zu fördern.

Zu den Pflichten der Mitarbeiter in allen drei Untersektoren sollen gehören:

- sich so weit wie möglich um seine Sicherheit und Gesundheit sowie um die anderer Personen zu kümmern, die von den eigenen Handlungen und Unterlassungen betroffen sind;
- sich so zu verhalten, wie es der eigenen Schulung sowie den vom Arbeitgeber vorgegebenen Gesundheitsmaßnahmen und –richtlinien entspricht;
- die vertraglichen Vereinbarungen sowie die nationalen Gesetze bezüglich Arbeitszeit, Ruhepausen und Urlaub einzuhalten.

Beide Vertragsparteien erkennen an, dass die Besonderheiten jedes der Untersektoren für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer unterschiedliche Risiken mit sich bringen. Daher variieren die Pflichten der Arbeitgeber ebenso wie die Bedeutung, die ihnen in den verschiedenen Untersektoren zugemessen wird.

Beide Vertragsparteien haben beschlossen, dass auf folgende Pflichten besonderer Wert gelegt werden sollte:

in dem Untersektor des „gemeinnützigen“ Sports:

- das Übernehmen der Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit nicht nur der bezahlten Mitarbeiter, sondern auch der freiwilligen Mitarbeiter im Rahmen nationaler Gesetze und Tarifvereinbarungen;
- die Bereitstellung von Verhaltenskodizes in Bezug auf den Schutz von Minderjährigen;
- das Sicherstellen, dass bei Mitarbeitern / Freiwilligen, die mit Kindern arbeiten, das Vorstrafenregister überprüft wird;
- die Bewusstseinsbildung für die Tatsache, dass einige Freiwillige die Rolle eines Arbeitgebers übernehmen können (z.B. Vorstandsmitglieder von Sportvereinen);

in dem Untersektor des „Berufssports“:

- die Feststellung und Anerkennen des Bedarfs an angemessener medizinischer Unterstützung für die aktiven Teilnehmer aller Veranstaltung;
- die Bereitstellung medizinischen Personals einschließlich von Spezialisten in Sportmedizin;
- das Zugeständnis an den Arbeitnehmer, sein Recht auf freie Wahl des behandelnden Arztes auszuüben, gekoppelt mit einer angemessenen Kommunikation mit dem medizinischen Personal des Arbeitgebers, welche einen Bericht über die von dem gewählten behandelnden Arzt verordnete Behandlung beinhalten muss;
- die Kontaktaufnahme mit Sportgremien (Verbänden/Einrichtungen) bezüglich von Wettkämpfen, Zeitplänen, Ruhepausen, Verletzungsstatistiken zur Verbesserung der Sicherheitsstandards auch durch die Änderung von Sportregeln und -vorschriften;
- die Miteinbeziehung aktueller Methoden zur Verletzungsprävention in den Trainingseinheiten;
- die Bereitstellung adäquater Schutzausrüstung;

- das Sicherstellen der geeigneten Qualifikation der Trainer und der Tatsache, dass diese entsprechend den Entwicklungen in der Medizin regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und beobachtet werden;
- die Bereitstellung adäquater Unterstützungsmechanismen für das Management von Stressoren für das psychosoziale Wohlergehen (wie etwa Arbeitsplatzsicherheit, verletzungsbedingte Traumata, Übergänge in der beruflichen Karriere);

in dem Untersektor der „aktiven Freizeitgestaltung“:

- die Gewährleistung einer angemessenen Wartung der Einrichtungen und Ausrüstung;
- die Bereitstellung von Verhaltenskodizes, die ein Klima des Respekts und der Toleranz unter allen Beteiligten fördern;
- die Verwendung von Ausrüstungen, die die europäischen Sicherheitsstandards erfüllen;
- das Sicherstellen, dass Nahrungsergänzungsmittel, die in Fitnessseinrichtungen vertrieben werden, keine Drogen enthalten.

Schlussfolgerung

Sport verfolgt nach der Definition des Europarates das Ziel, „die körperliche und seelische Verfassung zu verbessern“. Er gilt auch weithin als eine wirksame Maßnahme, um Fettleibigkeit, Diabetes und Herz-Kreislauf-Erkrankungen vorzubeugen. Trotz dieser Einschätzungen muss berücksichtigt werden, dass Arbeitnehmer im Sportsektor größeren physischen Risiken ausgesetzt als Arbeitnehmer in anderen Sektoren, und ebenso mit psychosozialen Stress von signifikantem Ausmaß umgehen müssen.

Im Lichte dieser Tatsachen sollen diese Richtlinien als Referenz für Risikobewertungen, Präventivmaßnahmen und nationale Vereinbarungen zwischen Sozialpartnern dienen, um dazu beizutragen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in diesem Sektor zu schützen.

Brüssel, den 20. Februar 2015

Die englische Fassung ist die Originalfassung.

Für EASE:

Karin VAN BIJSTERVELD Präsidentin

Annika EIDFELT Generalsekretärin von EASE

Für UNI Europa Sport:

Oliver ROETHIG

Sport und aktive Freizeitgestaltung

Johannes HERBER Policy Officer

Amel Djemail Policy Officer